

Normgeber: Kultusministerium
Aktenzeichen: 21-8320/8321
Erlassdatum: 05.11.2015
Fassung vom: 03.09.2018
Gültig ab: 23.10.2018
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223113
Fundstelle: SVBl. LSA. 2015, 270

Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
 2. Allgemeine Bestimmungen
 3. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 4. Besondere Vorschriften für die einzelnen Zeugnisarten
 5. Bescheinigungen
 6. Besondere Vorschriften für Zeugnisse der Grund- und Förderschulen
 7. Ausgabe der Zeugnisse
 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

223113

Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen

RdErl. des MK vom 5. 11. 2015 - 21-8320/8321

Fundstelle: SVBl. LSA 2015, S. 270

Zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 03.09.2018 (SVBl. LSA 2018, S. 163)

Bezug:

RdErl. des MK vom 26. 7. 2011 (SVBl. LSA S. 235), geändert durch RdErl. vom 14. 5. 2012 (SVBl. LSA S. 84)

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieses RdErl. betreffen die Ausführung folgender Verordnungen und RdErl.:

- a) Versetzungsverordnung vom 17. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 345),
- b) Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I vom 1. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 5. 2013 (GVBl. LSA S. 235),
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 9. 7. 2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11. 7. 2013 (GVBl. LSA S. 392),
- d) Oberstufenverordnung vom 3. 12. 2013 (GVBl. LSA S. 507), geändert durch Verordnung vom 3. 11. 2016 (GVBl. LSA S. 347),
- e) Verordnung über das Abitur an Freien Waldorfschulen vom 5. 2. 1999 (GVBl. LSA S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 159),
- f) Verordnung zur Durchführung der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 27. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 516),
- g) Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 5. 2. 1999 (GVBl. LSA S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 160),
- h) Verordnung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an allgemeinbildenden Schulen vom 23. 3. 1995 (GVBl. LSA S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 829),
- i) Nichtschülerprüfungsverordnung vom 8. 2. 2005 (GVBl. LSA S. 91), geändert durch Verordnung vom 20. 10. 2010 (GVBl. LSA S. 523),
- j) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 14. 7. 1999 (GVBl. LSA S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 8. 2016 (GVBl. LSA S. 228),

- k) Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen vom 28. 2. 2005 (GVBl. LSA S. 101), geändert durch Verordnung vom 30. 6. 2010 (GVBl. LSA S. 387),
- l) Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Freien Waldorfschulen vom 22. 7. 2005 (GVBl. LSA S. 381), geändert durch Verordnung vom 22. 10. 2010 (GVBl. LSA S. 525),
- m) Gemeinschaftsschulverordnung vom 20. 6. 2013 (GVBl. LSA S. 306),
- n) Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. 8. 2013 (GVBl. LSA S. 414),
- o) RdErl. des MK über den Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums an allgemeinbildenden Gymnasien und Gesamtschulen vom 28. 11. 2014 (SVBl. LSA S. 234),
- p) RdErl. des MK über die Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II vom 26. 6. 2012 (SVBl. LSA S. 103) und
- q) RdErl. des MK über die Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen vom 20. 6. 2014 (SVBl. LSA S. 94), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31. 8. 2018 (SVBl. LSA S. 149).

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zeugnisse und Bescheinigungen sind Urkunden. Sie sind im Format DIN A 4 zu fertigen. Abweichend davon ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife im Format DIN A 3 auszustellen. Text, Darstellung und Anordnung der Angaben werden durch die Musterformulare gemäß der Anlage zum RdErl. des MK über die Zeugnisliste vom 15. 10. 2010 (SVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3. 9. 2018 (SVBl. LSA S. 164), in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich festgelegt.

2.2 Zeugnisse und Bescheinigungen sind mit urkundenechten Schreibmitteln handschriftlich oder maschinell auszufertigen. Computerausdrucke sind zulässig, wenn sie den in der Zeugnisliste vorgegebenen Mustern entsprechen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind alle im Formular geforderten Angaben einzutragen. Die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise

oder Streichung auszuschließen. Bei alternativen Setzungen ist nicht Zutreffendes zu streichen. Die Formulare sind zu stempeln oder zu siegeln sowie von den jeweils Zuständigen handschriftlich in blauer Farbe zu unterzeichnen.

2.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder eine andere Lehrkraft beauftragen, die Zeugnisse zu unterschreiben.

2.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind

- a) Zeugnisnoten als Ziffern einzutragen,
- b) versäumte Unterrichtstage einzutragen und
- c) die Formulare mit dem Schulstempel zu versehen.

2.5 Zeugnisse erhalten das Datum des Ausgabetales.

2.6 Im Zeugniskopf ist statt der Eintragung „Name der Schule/Schulort“ ein geeigneter Stempeldruck zulässig.

2.7 Förderschulen tragen in der Rubrik „Name der Schule/Schulort“ die Anschrift der Schule ohne Verwendung des Förderschultyps ein.

2.8 In Zeugnissen darf weder radiert noch anderweitig korrigiert werden. Stellt sich ein Fehler nach Ausgabe des Zeugnisses heraus, ist das fehlerhafte Zeugnis einzuziehen und ein neues zu erstellen.

2.9 Sind im Zeugnis Fächer aufgeführt, die gemäß Stundentafel in dem betreffenden Schuljahrgang nicht unterrichtet wurden oder an denen die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nicht teilgenommen hat, so ist an die Stelle der Note ein Strich zu setzen.

2.10 Wurden Fächer aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt, so ist an die Stelle der Note der Vermerk „nicht erteilt“ zu setzen.

2.11 Liegt eine Befreiung vom Sport vor, so ist an die Stelle der Note der Vermerk „befreit“ zu setzen.

2.12 Auf Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern, bei denen im Rahmen einer festgelegten Lernförderung zeitweilig von den allgemeinen Bestimmungen der Leistungsbewertung abgewichen wird oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß Nummer 3.3 werden Zeugnisnoten in den betreffenden Fächern mit dem Zusatz „individuelle Bewertung“ versehen.

2.13 Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers aus Gründen längerer unverschuldeter Abwesenheit in einem Unterrichtsfach nicht bewertet werden und kann deshalb keine Zeugnisnote erteilt werden, so ist auf Beschluss der Klassenkonferenz an die Stelle der Note der Vermerk „nicht bewertet“ zu setzen.

2.14 Für die Vermerke gemäß Nummern 2.10 bis 2.13 sind die in den Formularen ausgewiesenen Abkürzungen zu verwenden.

2.15 Bei Wahlpflichtkursen werden die Bezeichnung des Kurses und die Note eingetragen.

2.16 Bei Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wird die Bezeichnung der Arbeitsgemeinschaft eingetragen. Dies gilt für fächerübergreifende Kurse, die gemäß den Vorgaben der Unterrichtsorganisation der Sekundarschule und Gemeinschaftsschule eingerichtet werden, entsprechend.

2.17 Im Zeugnisformular unter „Bemerkungen“ beabsichtigte Eintragungen sind von der Klassenkonferenz zu beschließen. Einzelne versäumte Unterrichtsstunden sind gegebenenfalls unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Ausführungen zu besonderem Engagement in der Schule (z. B. Teilnahme an Schülerwettbewerben, Mitarbeit in Schülervertretungen) können aufgenommen werden. Für besonderes außerschulisches ehrenamtliches Engagement gilt der RdErl. des MK zum Formblatt „Ehrenamt und Schule“ vom 1. 7. 2004 (SVBl. LSA S. 196).

3. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

3.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Regelungen der Schulform, deren curriculare Vorgaben die Grundlage des Unterrichts bilden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten ein Zeugnis der besuchten Schulform. Unbeschadet der in Nummer 3.3 getroffenen Regelungen ist grundsätzlich eine Anlage bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern zum Halbjahres- und Jahreszeugnis zu fertigen, die unter „Bemerkungen“ auszuweisen ist. Die Anlage enthält Hinweise auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß Nummer 7.2.3 der in Nummer 1 Buchst. p und q genannten RdErl. oder zum individuellen Lernplan oder zum Kompetenzportfolio. Un-

terhalb der curricularen Vorgaben erreichte Leistungen sind in der Anlage fachbezogen und/oder zusammenfassend verbal einzuschätzen. Die Regelungen der Sätze 2 bis 4 können unter Berücksichtigung der Nummer 4.2.3 Satz 1 auch auf Abgangszeugnisse angewendet werden.

3.3 Auf Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einzelnen oder allen Fächern unterhalb der dem Unterricht zugrunde liegenden curricularen Vorgaben einer Schulform auf der Grundlage eines individuellen Lernplanes unterrichtet werden, werden bis einschließlich 9. Schuljahrgang die auf Grund individueller Bewertungen gebildeten Zeugnisnoten in den betreffenden Fächern mit einem Zusatz gemäß Nummer 2.12 versehen.

3.4 In Jahreszeugnissen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden oder an Förderschulen Bildungsangebote entsprechend den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung erhalten, ist die für den Versetzungsvermerk vorgesehene Zeile durch einen Strich zu sperren und unter „Bemerkungen“ die Angabe „steigt in den nächsthöheren Schuljahrgang auf“ oder „lernt weiter im Schuljahrgang ...“ einzutragen.

3.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Berichtszeugnisse für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang für Taubblinde enthalten keine Benotung. Gegebenenfalls sind Einträge für Fachnoten durch einen Strich zu sperren. In diesen Zeugnissen ist über das Arbeits- und Sozialverhalten, über Lernfortschritte und über den erreichten Lernstand zu berichten. Schwerpunkte des Berichtes bilden die entwicklungs-, handlungs-, fach- und lebensorientierten Lernbereiche. Der Bericht soll positive und motivierende Aussagen enthalten und schülerbezogen formuliert sein.

4. Besondere Vorschriften für die einzelnen Zeugnisarten

4.1 Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse

4.1.1 Die Beurteilung der Leistungs- und Verhaltensentwicklung der Schülerin oder des Schülers erfolgt gemäß den in Nummer 1 Buchst. p und q genannten RdErl.

4.1.2 In Halbjahreszeugnissen ist die auf dem Formular für den Versetzungsvermerk vorgesehene Zeile durch einen Strich zu sperren. Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die Versetzung gefährdet, ist unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

4.1.3 In Jahreszeugnissen erhält der Versetzungsvermerk in der Regel die Formulierung „versetzt“ oder „nicht versetzt“. Erfolgt eine Versetzung gemäß § 7 Abs. 1 der Versetzungsverordnung, ist dies in dem Versetzungsvermerk aufzunehmen.

4.1.4 In den Fällen gemäß § 4 Abs. 8a der in Nummer 1 Buchst. a und § 6 Abs. 8 der in Nummer 1 Buchst. m genannten Verordnungen tritt in Jahreszeugnissen an die Stelle des Versetzungsvermerkes die Angabe „geht in den 6./8. Schuljahrgang über“. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen, dass die Schule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes und eines entsprechenden Beschlusses der Gesamtkonferenz von dem Erfordernis der Versetzung absieht.

4.1.5 In Jahreszeugnissen von Schülerinnen und Schülern, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erworben haben und in den 10. Schuljahrgang übergehen, tritt an die Stelle des Versetzungsvermerkes die Angabe „berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule/der Gemeinschaftsschule/der Integrierten Gesamtschule“. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen, dass die Schülerin oder der Schüler an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses teilgenommen hat.

4.1.6 Im Jahreszeugnis der Einführungsphase des Gymnasiums ist bei Versetzung unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: „Sie/Er hat mit der Versetzung einen dem erweiterten Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“

4.1.7 Weitere Beschlüsse der Klassenkonferenz auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind unter „Bemerkungen“ aufzunehmen.

4.2 Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse

4.2.1 In Abgangs- und Abschlusszeugnissen ist nach dem Vor- und Familiennamen gegebenenfalls der Geburtsname einzutragen.

4.2.2 In Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I sind die Zeugnisnoten in ihrer Wortbedeutung auszuschreiben.

4.2.3 Abgangs- und Abschlusszeugnisse dürfen unter „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können. Unterrichtsversäumnisse werden nicht ausgewiesen.

4.2.4 Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist,

- a) ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss oder
- b) ein Abgangszeugnis über den zuletzt besuchten Schuljahrgang.

4.2.5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse mit dem Siegel der Schule zu versehen. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde den Vorsitz der Prüfungskommission, ist das Siegel dieser Behörde zu verwenden. Satz 2 gilt auch, wenn eine andere Schulleiterin oder ein anderer Schulleiter im Auftrag der Behörde an Schulen ohne Siegelberechtigung tätig wird.

4.2.6 Über den Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses wird ein Ergänzungszeugnis erteilt.

4.2.7 Schülerinnen und Schüler, die nach den curricularen Vorgaben des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule unterrichtet wurden und nach dem Besuch des 10. Schuljahrganges ohne Realschulabschluss die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis und zusätzlich ein Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss, der aufgrund des erfolgreich besuchten 9. Schuljahrganges erworben wurde.

4.2.8 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die an Förderschulen den 9. Schuljahrgang erfolgreich besucht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Schule für Lernbehinderte.

4.2.9 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die den freiwilligen 10. Schuljahrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in einer Kooperationsklasse erfolgreich besucht haben, erhalten das Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss mit dem Siegel der besuchten Sekundar- oder Gemeinschaftsschule.

4.2.10 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die nach dem Besuch des freiwilligen 10. Schuljahrganges die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, erhalten das Abschlusszeugnis der Förderschule für Lernbehinderte aufgrund des erfolgreich besuchten 9. Schuljahrganges mit dem Vermerk des freiwillig besuchten 10. Schuljahrganges.

4.2.11 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten mit Beendigung der zwölfjährigen gesetzlichen Schulpflicht ein Abschlusszeugnis der Förderschule für Geistigbehinderte oder gegebenenfalls ein Abgangszeugnis der besuchten Schulform.

4.2.12 Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreichem Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums oder zu einem späteren Zeitpunkt das Gymnasium verlassen, erhalten auf dem Abgangszeugnis die Bemerkung „Sie/Er hat einen dem erweiterten Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“

4.2.13 Schülerinnen und Schüler, die den erweiterten Realschulabschluss erworben haben, erhalten auf dem Abschlusszeugnis die Bemerkung: „Sie/Er ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt.“

4.2.14 Im Abgangszeugnis der Qualifikationsphase sind die Leistungen aller Kurshalbjahre einzutragen.

4.3 Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase

4.3.1 In der Qualifikationsphase werden für jedes Kurshalbjahr gesonderte Leistungsnachweise erstellt. Sie stellen eine besondere Form des Zeugnisses dar.

4.3.2 Die Angabe der erzielten Leistungen erfolgt in Punkten. Alle belegten Kurse sind mit der erreichten Punktzahl einzutragen. In allen Bewertungsspalten sind die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null einzutragen.

4.3.3 Unterrichtsversäumnisse sind in einen von der Schule anzulegenden Nachweis einzutragen.

5. Bescheinigungen

5.1 Bescheinigungen werden ausgestellt über

- a) den schulischen Teil der Fachhochschulreife,
- b) die Teilnahme am Vorkurs der Abendklasse an der Sekundarschule,
- c) den Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums,
- d) nicht bestandene Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch oder Hebräisch,
- e) nicht bestandene Prüfungen für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler,
- f) nicht bestandene Abiturprüfungen für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen.

5.2 Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife und die Bescheinigung über den Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums erhalten das Siegel der Schule.

6. Besondere Vorschriften für Zeugnisse der Grund- und Förderschulen

6.1 Schülerinnen und Schüler der Grundschule erhalten im ersten Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase ein Berichtszeugnis mit einer verbalen Einschätzung der individuellen Lernentwicklung in den Unterrichtsfächern und des Lern- und Sozialverhaltens.

6.2 Im zweiten Schulbesuchsjahr (erstes Halbjahr) der Grundschule wird ein Berichts- und Notenzeugnis erteilt, in dem neben der verbalen Einschätzung der individuellen Lernentwicklung und des Lern- und Sozialverhaltens die Leistungen der Fächer Deutsch und Mathematik in der Regel durch Noten bewertet werden. In den Fällen, in denen die Gesamtkonferenz eine später einsetzende Benotung beschlossen hat, erfolgt die Erteilung des Berichtszeugnisses nach Nummer 6.1.

6.3 Das Zeugnis zum Übertritt in den 3. Schuljahrgang der Grundschule wird als Berichts- und Notenzeugnis erteilt, in dem neben der verbalen Einschätzung der Lernentwicklung und des Lern- und Sozialverhaltens die Leistungen in allen versetzungsrelevanten Fächern durch Noten bewertet werden.

6.4 Abweichend von den Regelungen in den Nummern 6.2 und 6.3 können Grundschulen bei Vorliegen eines Beschlusses der Gesamtkonferenz weiterhin ein Berichtszeugnis nach Nummer 6.1 erteilen.

6.5 Sofern zum Schulhalbjahr ein Lernentwicklungsgespräch gemäß Nummer 2.2 des in Nummer 1 Buchst. q genannten RdErl. geführt wird, ist auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ darauf hinzuweisen. Der Bericht zum Lern- und Sozialverhalten und über die Lernentwicklung kann in diesem Fall entfallen.

6.6 Ab dem 3. Schuljahrgang der Grundschule wird ein Notenzeugnis mit verbaler Einschätzung des Lern- und Sozialverhaltens und der Lernentwicklung erteilt. Abweichend von Satz 1 entfällt im Halbjahr die verbale Einschätzung des Lern- und Sozialverhaltens und der Lernentwicklung.

6.7 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die nach einem individuellen Lernplan unterrichtet werden, erhalten bis zum ersten Schulbesuchshalbjahr des 3. Schuljahrganges ein Berichtszeugnis mit einer verbalen Einschätzung der individuellen Lernentwicklung und des Lern- und Sozialverhaltens.

6.8 Das Jahreszeugnis des 3. Schuljahrganges für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen kann als Berichtszeugnis oder als Notenzeugnis erteilt werden. Hierüber beschließt die Gesamtkonferenz.

6.9 In Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an Grundschulen und Förderschulen, bei denen die Notenbewertung im Bereich des Sozialverhaltens und Lernverhaltens gemäß Nummer 5.1 des in Nummer 1 Buchst. q genannten RdErl. durch eine verbale Bewertung ersetzt wird, ist an die Stelle der Note ein Strich zu setzen.

7. Ausgabe der Zeugnisse

7.1 Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse sowie Bescheinigungen über

- a) den Vorkurs der Abendklasse an der Sekundarschule,
- b) den Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums,
- c) eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch oder Hebräisch,
- d) eine nicht bestandene Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und
- e) eine nicht bestandene Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen

sind ausschließlich in Urschrift auszuhändigen.

7.2 Abgangszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife und Bescheinigungen über den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind zusätzlich in beglaubigter Kopie auszustellen und auszugeben.

7.3 Eine Zweitausfertigung der ausgegebenen Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse, Abschlusszeugnisse, Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife und Bescheinigungen über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ist zu den Schülerakten zu nehmen. Diese Zweitausfertigung ist mit den Originalunterschriften der Erstschrift zu versehen. Sie wird nicht gesiegelt. Als Zweitausfertigung darf keine Kopie des Originalzeugnisses verwendet werden.

7.4 Kopien und Zweitausfertigungen sind als solche zu kennzeichnen.

7.5 Bei Halbjahres- und Jahreszeugnissen nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler ist die Kenntnisnahme durch die Personensorgeberechtigten von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu überprüfen.

7.6 Ist am Tage der Zeugnisausgabe eine Schülerin oder ein Schüler nicht anwesend, ist das Zeugnis den Personensorgeberechtigten oder bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

7.7 Bei einer Nichtversetzung ist es den Personensorgeberechtigten anheimgestellt, ihr Kind am Tag der Zeugnisausgabe nicht zur Schule zu schicken.

7.8 Sollte auf Grund eines Einspruches der Schulleiterin oder des Schulleiters gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz die endgültige Entscheidung der Schulbehörde zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe noch ausstehen, wird das Zeugnis erst nach Vorliegen dieser Entscheidung ausgehändigt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.